

Allgemeinverfügung

des Landratsamts Haßberge

zur Durchführung von Bewegungsjagden

vom 18.11.2020

Aufgrund des § 5 Satz 2 der 8. BayLfSMV erlässt das Landratsamt Haßberge folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 5 Satz 1 der 8. BayLfSMV wird den Revierinhabern im Landkreis Haßberge eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Bewegungsjagden auf Schwarzwild erteilt. Anlässlich der Schwarzwildjagd darf auch abschlussplanpflichtiges Schalenwild erlegt werden.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für Reviere im Landkreis Haßberge.

- II. Die Ausnahmegenehmigung gilt unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Maximal sind 50 Personen (inklusive Hilfspersonal) zulässig. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist unzulässig.
2. Personen mit Erkältungssymptomen, Fieber sowie Geruchs- und Geschmacksverlust dürfen nicht teilnehmen.
3. Die Teilnehmer inklusive Hilfspersonal sind zu dokumentieren. Hierbei werden Namen und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer, oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.
4. Das in der Anlage befindliche Hygienekonzept ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Die dort vorgesehenen Schutz- und Hygienevorkehrungen sind vor, während und nach Ende der Bewegungsjagd verpflichtend einzuhalten.
5. Eine Kopie des in der Anlage befindlichen Hygienekonzeptes ist während der Bewegungsjagd vom Jagdleiter mitzuführen.

- IV. Die Ausnahmegenehmigung wird bis zum 31.01.2021 erteilt. Sie erlischt, wenn das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Zulässigkeit solcher Veranstaltungen vor diesem Termin abweichend regelt.
- V. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- VI. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Die am 02.11.2020 in Kraft getretene 8. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) untersagt Veranstaltungen aller Art. Hierunter fallen auch Bewegungsjagden.

Für die Durchführung von Bewegungsjagden können gemäß § 5 Satz 2 der 8. BayIfSMV Ausnahmegenehmigungen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (untere Infektionsschutzbehörde) erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

II.

1. Das Landratsamt Haßberge ist als Kreisverwaltungsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 5 Satz 2 der 8. BayIfSMV i.V.m. § 65 Zuständigkeitsverordnung – ZustV - und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG).
2. Für die Durchführung von Bewegungsjagden können gemäß § 5 Satz 2 der 8. BayIfSMV Ausnahmegenehmigungen von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde (untere Infektionsschutzbehörde) erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Bewegungsjagden als effektive und tierschutzgerechte Jagdmethode stellen ein unabdingbares Regulationsinstrument der Schwarzwildpopulation und damit der zwingend nötigen Prävention eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) dar. Das „Maßnahmenpaket zur nachhaltigen Reduktion von Schwarzwild“, das Frau Staatsministerin Michaela Kaniber im März 2020 erlassen hat, stellt dies deutlich heraus. Zudem hat der Fund in Sachsen am 31.10.2020 gezeigt, dass sich die Lage noch weiter zugespitzt hat und nun die ASP in einem an Bayern angrenzenden Bundesland ausgebrochen ist.

Weiter wird festgestellt, dass dies bei der Ermessensausübung i. S. d. § 5 Satz 2 der 8. BayIfSMV im Rahmen der Entscheidung über die Erteilung einer Einzelfallgenehmigung zu berücksichtigen ist. Grundsätzlich kann eine solche Ausnahmegenehmigung zudem für mehrere gleichartige Veranstaltungen im Vorhinein erteilt werden. Sofern strikte Schutz- und Hygienevorkehrungen bei der Durchführung von Bewegungsjagden vorgesehen und beachtet werden, wird die Vertretbarkeit aus infektionsschutzrechtlicher Sicht regelmäßig zu bejahen sein.

Im Ergebnis werden daher Bewegungsjagden auf Schwarzwild als grundsätzlich genehmigungsfähig gesehen. Weiterhin wird erklärt, dass anlässlich der Schwarzwildjagd angesichts der notwendigen Erfüllung der behördlichen Abschusspläne auch abschussplanpflichtiges Schalenwild erlegt werden darf.

Die genannten Gründe treffen insbesondere für den unterfränkischen Bereich in besonderem Maß zu.

Einerseits besteht in Unterfranken seit jeher die größte Schwarzwildpopulation Bayerns. Dies belegen die jährlichen Streckenlisten, bei denen im bayernweiten Vergleich Unterfranken stets an der Spitze steht. Im vergangenen Jagdjahr wurde in Unterfranken ein gutes Viertel der bayerischen Gesamtstrecke erlegt.

Zwar liegt der Landkreis Haßberge im unterfränkischen Vergleich eher im unteren Drittel der Schwarzwilderlegungen, jedoch grenzt der Landkreis an Thüringen an, und ist in Unterfranken auch dem Freistaat Sachsen am nächsten, in dem bereits ein erster ASP-Fall aufgetreten ist. Auch deswegen erging vor einigen Wochen Weisung der Regierung von Unterfranken, den Einsatz von Nachtsichttechnik per Allgemeinverfügung im Landkreis zu erlauben, um die Schwarzwildbejagung zu forcieren. In diesem Zusammenhang sind auch, wie bereits erwähnt, die winterlichen Bewegungsjagden ein wichtiger Baustein, der die Nachtjagd auf Schwarzwild als zweites wichtiges Standbein ergänzt.

Zum zweiten ist gerade in Unterfranken die Erlegung von abschussplanpflichtigem Wild, hier v.a. Rehwild, in besonderem Maß von Wichtigkeit. Das unterfränkische Klima zeichnet sich im Unterschied zum überwiegenden Teil Restbayerns durch extreme Wärme und Trockenheit aus (Weinbauklima). Diese Besonderheit wird durch den laufenden Klimawandel noch verschärft.

Es kommt damit gerade in Unterfranken auf den Erhalt und den weiteren Aufbau klimaresistenter Wälder an. Hierfür sind aber Baumarten notwendig, die in hohem Maße durch Rehwild verbissen werden. Durch den Verbiss, also das Abbeißen der Knospen, werden die Jungbäume am Aufwuchs gehindert und das Wachstum um ein bis mehrere Jahre verzögert. In manchen Fällen erholt sich der verbissene Baum gar nicht mehr.

Um die Wachstumschancen dieser Baumarten zu vergrößern, kommt es damit auf angepasste Wildbestände an. Um angepasste Wildbestände zu erreichen, sind ebenfalls Bewegungsjagden im Winter notwendig, da hier in kurzer Zeit verhältnismäßig viel Strecke gemacht werden kann.

Das vegetationskundliche Gutachten für den Landkreis Haßberge, zuletzt erstellt im Jahr 2018, zeigt auf ungefähr der Hälfte der Landkreisfläche eine Verbisssituation, die für die Verjüngung sensibler Baumarten ungünstig ist. Auch hier ist die Durchführung von Bewegungsjagden ein wichtiges Instrument, um diese Situation zu verbessern.

Zwar ergeben sich aus den vorgenannten Gründen immer auch Vorteile für den Einzelnen, jedoch ist auch der gesamtwirtschaftliche Schaden, und zwar sowohl durch ASP als auch erschwertem Waldumbau, enorm. Ein Beleg dafür mögen die Importstopps für Schweinefleisch sein, die bereits einige wichtige Handelspartner Deutschlands verhängt haben (Kanada, Südkorea, China).

Auch im Bereich des Waldumbaus schlagen in der Summe enorme Kosten für die öffentliche Hand auf, da sich größere Wälder häufig im Eigentum von Körperschaften oder des Staates befinden. So werden die Kosten für einen Hektar Waldverjüngung unter Vollschutz auf bis zu ca. 10.000 € beziffert.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung ist damit im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Aus vorgenannten Gründen konnte deshalb für den Landkreis Haßberge eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen werden.

3. Die festgesetzten Nebenbestimmungen, die nach Art. 36 Abs.2 BayVwVfG zulässig sind, wurden in die Allgemeinverfügung aufgenommen, um den Schutz der Gesundheit in ausreichendem Maße zu wahren. Ohne die Aufnahme dieser Bestimmungen hätte die Allgemeinverfügung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht erteilt werden können.
4. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter Ziffer V. soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise eine veränderte Risikolage, reagiert werden kann.

Dieses Interesse überwiegt vorliegend dem Interesse des Adressaten an einer vorbehaltlosen Genehmigung.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

Hinweise:

1. Um Missverständnissen vorzubeugen wird gebeten, die zuständige Polizeidienststelle über die geplante Bewegungsjagd zu informieren.
2. Die Allgemeinverfügung gilt nur für Bewegungsjagden auf Schalenwild. Alle anderen Gesellschaftsjagden, beispielsweise Hasenjagden, sind nach wie vor grundsätzlich untersagt.
3. Bei Zuwiderhandlung gegen die mit diesem Bescheid festgesetzten bzw. angeordneten Einschränkungen und Maßnahmen ist die Veranstaltung als eine nicht genehmigte Veranstaltung anzusehen, die nach § 5 Satz 1 der 8. BayIfSMV untersagt ist. Die Durchführung oder Teilnahme an einer Veranstaltung oder Versammlung, die nicht zulässig ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haßfurt, 18.11.2020

Landratsamt Haßfurt
Wilhelm Schneider
Landrat

Anlage:

Schutz- und Hygienekonzept für die Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge zur Durchführung von Bewegungsjagden vom 18.11.2020

Schutz- und Hygienekonzept für die Allgemeinverfügung des Landratsamts Haßberge zur Durchführung von Bewegungsjagden vom 18.11.2020

- Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist den Jagdgästen vorab mitzuteilen.
- Die Anzahl der Teilnehmenden sollte möglichst durch die Aufteilung der zu bejagenden Revierfläche in sog. Jagdbögen mit getrenntem organisatorischem Ablauf reduziert werden. Dabei ist nach der Maßgabe zu handeln, den Jagderfolg mit einer möglichst geringen Teilnehmerzahl sicherzustellen. Maximal sind 50 Personen (inklusive Hilfspersonal) zulässig. Die Mitnahme von Begleitpersonen ist unzulässig.
- Alle gesellschaftlichen sonst üblichen Aspekte von Bewegungsjagden (Streckelegen, Bruchübergabe, „Strecke verblasen“, Verköstigung wie „Schüsseltreiben“ etc.) sind nicht erlaubt.
- Unnötige Menschenansammlungen sind zu vermeiden. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen. Körperkontakte müssen grundsätzlich unterbleiben. Dies gilt vor, während und nach der Jagd.
- Der gemeinsame Gebrauch von Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmaterialien hat zu unterbleiben.
- Personen mit Erkältungssymptomen, Fieber sowie Geruchs- und Geschmacksverlust dürfen nicht teilnehmen.
- Es wird eine Anwesenheitsdokumentation vorgesehen. Hierbei werden Namen und sichere Erreichbarkeit (Telefonnummer, oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand geführt. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Der Veranstalter hat die Teilnehmenden bei Erhebung der Daten entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 DSGVO in geeigneter Weise zu informieren.
- Desinfektionsmittel sind in ausreichender Menge und Verteilung bereitzustellen bzw. mitzuführen.
- Die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ist überdies obligatorisch.
- Über die 8. BayIfSMV hinausgehende örtliche Regelungen sind zu beachten.

- Ablauf der Jagd
 - Der Treffpunkt zu Beginn der Jagd ist so zu wählen, dass vermeidbare Ansammlungen unterbleiben. Gegebenenfalls kann es angezeigt sein für einen Jagdbogen mehrere Treffpunkte zu vereinbaren oder ein gestaffeltes Eintreffen zu organisieren. Fahrgemeinschaften zu, während und nach der Jagd sollten unterlassen werden, sie sind unter der Wahrung der Kontaktbeschränkungen des § 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV zulässig.
 - Bei Eintreffen sollen die Teilnehmenden in Gruppen eingeteilt werden; in der Gruppe sollen die Teilnehmenden möglichst in oder an ihrem Auto verbleiben.
 - Der Jagdleiter ist gehalten zur Nachvollziehbarkeit evtl. Infektionsketten eine Aufstellung darüber zu führen, welche(r) Teilnehmerin/Teilnehmer welcher Gruppe zugewiesen wurde, respektive mit welchen weiteren Teilnehmenden die/der Teilnehmerin/Teilnehmer aufgrund der Organisation der Jagd in Kontakt stand.
 - Das Standprotokoll, die Schutz- und Hygieneunterweisung und die Ansprache mit Sicherheitsbelehrung sollen nach Möglichkeit in Schriftform ausgehändigt und die Aushändigung dokumentiert werden. Die Unterlagen sind möglichst mit der Einladung zu versenden. Notwendige Unterschriften vor Ort sollten möglichst mit eigenem Schreibwerkzeug getätigt werden. Eine gemeinsame Ansprache aller Teilnehmenden hat zu unterbleiben. Bei notwendigen Unterweisungen ist auf einen Mindestabstand von 1,5 m sowie das Tragen einer MNB zu achten.
 - Der Transport zu den Ständen hat unter den Vorgaben des § 3 Abs. 1 der 8. BayIfSMV zu erfolgen.
 - Sofern die Schützen das erlegte Wild selbst zum nächstgelegenen befahrbaren Weg bergen und/oder im Bestand aufbrechen sollen, endet für sie mit dieser Tätigkeit der Jagdtag. Alle weiterführenden Tätigkeiten (z. B. Streckenmeldung, Nachsuchenkoordination etc.) werden vom Ansteller organisiert und koordiniert. Für die Bergung und Versorgung kann alternativ auch ein fester Berge-/Aufbruchtrupp eingesetzt werden. Bei Nachsuche, Versorgung und Bergung von Wild gelten die o. g. Hygienemaßgaben entsprechend.
 - Die Anstellergruppen haben über den ganzen Jagdtag hindurch Abstand zu allen anderen Anstellergruppen zu halten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jeder/m Jagdteilnehmerin/Jagdteilnehmer bekannt ist, zu welcher Anstellergruppe er/sie gehört.